



Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Frau
Elisabeth Bucher

Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG an:
e.bucher.dnb3yb5cxw@fragdenstaat.de

An der Kuppe 1
53225 Bonn

Postanschrift:
53221 Bonn

Tel. +49 228 406-3228
Fax +49 228 406-2661

bearbeitet von:
Jens Langhans
Referat Q 1
Datenschutz

poststelle@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

Ihr Antrag vom 26. Juni 2020 (Anfragenr.: 190140)

Q 1 - O 1004/20/00011 – bei Antwort bitte angeben –

Bonn, 11. September 2020

Sehr geehrte Frau Bucher,

in Ihrer E-Mail vom 26. Juni 2020 hatten Sie gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes - „Informationsfreiheitsgesetz“ - (IFG) um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Wie hoch waren die Einsparungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die Covid19-Krise vom März bis Mai 2020 für

1.) den laufenden Geschäftsbetrieb, z.B. für Strom, Wasser, Papier etc. durch die Anordnung / Wahrnehmung von Home Office-Regelungen

2.) Absage von Veranstaltungen und Dienstreisen

3.) Einsparungen durch Verringerungen von Wach- und Schutzleistungen

4.) sonstige Einsparungen

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Der Informationszugang zu den Fragen nach den Einsparungen durch die Covid19-Krise von März bis Mai 2020 wird gewährt, soweit dem Bundeszentralamt für Steuern die Informationen vorliegen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand gewonnen werden können (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG).

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.



Seite 2 von 3

Begründung:

Zu I.)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nr. 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde die Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur, soweit dieser nicht durch Gesetz eingeschränkt ist.

Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

1.) Laufender Geschäftsbetrieb

Eine Auskunft zu den Einsparungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die Covid19-Krise vom März bis Mai 2020 ist nach jetzigem Stand nicht möglich, da diesbezüglich keine Statistiken oder Ähnliches geführt wurden und der erforderliche Aufwand und die Kosten hierfür auch unverhältnismäßig hoch wären. Grundsätzlich lief der normale Geschäftsbetrieb des BZSt mit entsprechenden Kosten aber auch normal weiter.

2.) Absage von Veranstaltungen und Dienstreisen

In einzelnen Fachbereichen des BZSt (z.B. Bundesbetriebsprüfung) ist es sicher zu einer verringerten Reisetätigkeit gekommen. Eine Statistik über damit in Zusammenhang stehende Einsparungen liegt jedoch nicht vor, so dass hierüber keine detaillierte Auskunft gegeben werden kann.

3.) Einsparungen durch Verringerungen von Wach- und Schutzleistungen

Es gab grundsätzliche keine Corona-bedingten Einsparungen durch Verringerungen von Wach- und Schutzleistungen, da der Dienstbetrieb in allen Dienstgebäuden (wenn auch eingeschränkt) weiterlief. Die Wach- und Schutzleistungen der Dienstgebäude wurden zu keiner Zeit eingeschränkt betrieben, um weiterhin die Sicherheit der Gebäude und des Steuergeheimnisses gewährleisten zu können.

4.) Sonstige Einsparungen

Es liegen keine weiteren Informationen oder Statistiken zu Einsparungen vor, welche ausschließlich und unmittelbar auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind.



Seite 3 von 3

Zu II.)

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief im Inland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, bei Zusendung ins Ausland mit dem Ablauf eines Monats nach Aufgabe zur Post, bei elektronischer Übermittlung mit dem dritten Tag nach Absendung, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei der Einlegung des Widerspruchs soll der Bescheid bezeichnet werden, gegen den der Einspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Brkic

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).